

REGIONALPLAN

REGION INGOLSTADT (10)

30. Änderung

Neufassung des Kapitels 5.2 „Bodenschätze“

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Oberbayern
vom

In Kraft getreten am

Bearbeitung:

Regionsbeauftragter bei der Regierung von Oberbayern

Herausgeber:

Planungsverband Region Ingolstadt

30. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Ingolstadt sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675).

2. Änderungen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21. Abs. 2 BayLplG). Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. Gem. Art. 14 Abs. 6 Satz 1 BayLplG sind Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben.

Der Planungsverband Region Ingolstadt hat in der Verbandsversammlung am 25.06.2014 die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ingolstadt (RP 10) beschlossen. Insbesondere soll gemäß § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22.08.2013, zuletzt geändert am 01. Januar 2021, eine Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm erfolgen.

Deshalb hat der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes in seiner Sitzung vom 16. Mai 2019 die Fortschreibung des Teilkapitels 5.2 Bodenschätze des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) beschlossen. Der vorliegende Entwurf zur 30. Änderung des Regionalplanes beinhaltet die Neufassung des Teilkapitels 5.2 Bodenschätze.

Der Bedarf zur Fortschreibung des Regionalplanes ist insofern gegeben, als eine Anpassung an das LEP erforderlich ist, welches mittlerweile eine nach Bodenschatzgruppen differenzierte bedarfsabhängige bzw. bedarfsunabhängige Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorsieht.

Des Weiteren dient die Teilfortschreibung dazu, die bisherigen Festlegungen im Teilfachkapitel „Bodenschätze“ vollständig inhaltlich zu überarbeiten. Diese Anforderung ergibt sich, neben den teilweise veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere aus dem stetig fortschreitenden Abbaugeschehen aufgrund hoher Nachfrage vor allem aus dem Baugewerbe. Dies hat zur Folge, dass eine Vielzahl von Lagerstätten, die innerhalb der Rohstoffsicherungsgebiete liegen, die im derzeit rechtsgültigen Regionalplan festgelegt sind, bereits vollständig abgebaut sind. Die weiterhin sehr dynamische Bautätigkeit in der Region lässt auch zukünftig einen entsprechenden Rohstoffbedarf erwarten. Aus diesem Grund ist für eine vorausschauende Sicherung der Rohstoffversorgung und die erwünschte Lenkung des Abbaugeschehens auf

regionalplanerisch vorabgestimmte Gebiete die Festlegung neuer sowie Überprüfung bestehender Rohstoffsicherungsgebiete unumgänglich.

Daher werden neben einer Neufassung der textlichen Festlegungen im Kapitel 5.2 Bodenschätze des Regionalplanes Ingolstadt unter anderem die Abgrenzungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung in der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplanes Ingolstadt fachlich überprüft und aktualisiert.

Der Planungsverband Region Ingolstadt hatte mit Schreiben vom 07. Juli 2021 das Beteiligungsverfahren für den Fortschreibungsentwurf zur dreißigsten Änderung des Regionalplanes Ingolstadt eingeleitet. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens hat der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt in seiner Sitzung vom 29. September 2022 die Auswertung zum Beteiligungsverfahren mit Abwägungsvorschlägen sowie den Umweltbericht des Regionsbeauftragten gebilligt. Aufgrund der sich daraus ergebenden Änderungen am Fortschreibungsentwurf ist ein **erneutes Beteiligungsverfahren** zur dreißigsten Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt erforderlich.

Das erneute Beteiligungsverfahren ist **ausschließlich** auf vorgenommene Änderungen gegenüber dem Erstentwurf beschränkt. In den Texten sind die im Vergleich zum Erstentwurf erfolgten Änderungen rot gekennzeichnet. Der Entwurf der Karte 2 liegt sowohl in einer Version vor, in der die Änderungen zum Erstentwurf gekennzeichnet sind, als auch in einer konsolidierten Version, in der alle diese Änderungen umgesetzt sind.

Entwurf vom